



§ 1 Vertragsabschluss

1. Sämtliche Lieferungen an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und an öffentlichrechtliche Sondervermögen werden vorbehaltlich abweichender Vertragsvereinbarungen zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Änderungen des Liefervertrages bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
4. Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung.

§ 2 Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an von uns gefertigten Entwürfen, Skizzen, Druckvorlagen und Ausführungsunterlagen steht uns auch dann zu, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 3 Preise

Die Angebotspreise sind Tagespreise. Bei Kostenerhöhungen bleibt eine Preiskorrektur vorbehalten. Die Verkaufspreise verstehen sich ausschließlich Fracht, Skizzen, Entwürfe, Klischees oder sonstige Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Bestellers gefertigt bzw. geleistet wurden. Sie werden auch dann berechnet, wenn nachfolgend kein Druckauftrag erteilt worden ist.

§ 4 Prüfung

Von uns hergestellte Druck- und Ausführungsunterlagen sind vom Besteller bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Besteller hat die Unterlagen zum Zeichen seiner Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese von dem Besteller deutlich kenntlich gemacht werden.

Zur Überprüfung etwaiger Schutzrechte Dritter sind wir nicht verpflichtet. Im Verletzungsfall muss uns der Besteller von etwaigen Forderungen Dritter freihalten.

§ 5 Aufbewahrungspflicht

Für vom Besteller gelieferte Druck- bzw. Ausführungsunterlagen oder sonstige zur Verfügung gestellte Gegenstände endet unsere Aufbewahrungspflicht 6 Monate nach dem letzten mit den Unterlagen bzw. Gegenständen gefertigten Auftrag.

§ 6 Lieferung

Lieferungen erfolgen ab Werk ausschließlich Fracht, soweit nicht anders vereinbart. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15 % und deren Berechnung sind zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Auftraggeber zumutbar ist. Von uns bestätigte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Abweichungen von diesen Lieferfristen begründen keine Schadenersatzansprüche, es sei denn, die Lieferfrist wurde ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

Wir behalten uns vor, bei Änderung der Rohstoffpreissituation oder bei Engpässen in der Rohstoffversorgung ggf. andere, mindestens gleichwertige Qualitätssamensetzungen zu liefern.

Maßgebend dafür ist die Einhaltung der im Datenblatt angegebenen technischen Eigenschaften, nicht das Flächengewicht oder einzelne Papiergewichte.

Betriebsbeschränkungen, Betriebsstilllegungen, Maschinenbruch, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen oder andere Notstände, welche einen Ausfall oder eine Verringerung unserer Produktion zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt.

§ 7 Abnahmeverzug

Lehnt es der Besteller ab, die Waren ganz oder teilweise zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen, so können wir entweder Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

§ 8 Beanstandungen

1. Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen sind sofort anzuzeigen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich erfolgen.
2. Versteckte Mängel sind innerhalb von 6 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. In diesem Fall (versteckte Mängel) erlischt das Rückrecht zwei Monate nach Eintreffen der Ware.
3. a) Im Falle einer berechtigten Beanstandung können wir nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen sein sollte, ist der Auftraggeber - soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt - nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.
b) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch aus Stillstandszeiten, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass derartige Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung unabdingbar sind.
c) Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn die Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung für bestimmte Ansprüche nicht verkürzt werden kann.

§ 9 Haftung

1. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Klebung, Lackierung, Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Für die Lesbarkeit der EAN-Strichcodierung haften wir nicht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
2. Für Mängel an Materialien (Papier), welche uns der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, haften wir nicht.
3. Druckaussetzer und unbedruckte Stellen werden markiert und anteilig nicht berechnet. Sie berechtigen nicht zur Mängelrüge. Für Schäden, die durch die Verarbeitung (Verklebung) von schlecht oder unbedrucktem Material entstehen, haften wir nicht.

§ 10 Zahlung

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie diskontfähig sein. Sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Besteller zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinsatz (§ 247 BGB) fällig. Bei Zahlungsrückstand oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsgefährdung können wir für ausgeführte Lieferung sofortige Zahlung oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Im vorgenannten Fall sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus dem laufenden Vertrag verpflichtet und können Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Gegen unsere Ansprüche ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Überlassung im Tauschwege oder eine Verfügung im Wege des Factoring, ist unzulässig.
2. Der Besteller tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherung an uns bis zur vollständigen Bezahlung gem. Ziffer 1 ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Fabrikaten anderer Unternehmen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit den Waren Dritter erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
4. Bei Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, bleiben unsere Eigentumsvorbehalte bis zur Wechseleinlösung aufrechterhalten.
5. Der Besteller ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut mit Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen und uns von diesem Zugriff unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Lithografien, Reproduktionsunterlagen (Filme), Negative (Kopierunterlagen), Prägeplatten (Originalklischees), Matern, Flexodruck-Klischees (Gummi- und Fotopolymer), Stanzwerkzeuge, Druckzylinder sowie Entwürfe, Reinzeichnungen und Farbdias, soweit o.g. Gegenstände von uns hergestellt oder in unserem Auftrag hergestellt wurden, verbleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn sie dem Besteller ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden. Eine Herausgabe besteht nicht.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 12 Kennzeichnung

Wir haben das Recht, unseren Firmennamen, unser Firmenzeichen und/oder unsere Betriebsnummer auf Lieferungen aller Art anzubringen.

§ 13 Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an von uns gefertigten Entwürfen, Skizzen, Druckvorlagen und Ausführungsunterlagen steht uns zu, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 14 Wirksamkeitsklausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen soll den übrigen Inhalt der Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berühren.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Tornesch.

Gerichtsstand sind nach unserer Wahl die für Tornesch zuständigen Gerichte oder der Gerichtsstand des Bestellers.

Es gilt deutsches Recht.